

RA Jacob Grimm  
Goetheallee 6  
37073 Göttingen  
24.10.2021

An das Landgericht Göttingen  
Berliner Str. 8  
37073 Göttingen

**Klageerwiderung**

In dem Rechtsstreit

**Mut ./. Eder**  
Az. 56/2021

zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen des Beklagten wahrnehme.  
In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

- die Klage abzuweisen.

Weiterhin erhebe ich Widerklage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

- den Kläger auf Schadensersatzzahlung in Höhe von 2932 Euro und Zahlung von Schmerzensgeld in angemessener Höhe gem. §287 ZPO an den Beklagten zu verurteilen.

## **Begründung**

### **A. Klageabweisung**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

### **I. Tatsachenvortrag**

Der tatsächliche Sachverhalt entspricht nicht den Behauptungen des Klägers. Der Beklagte und der Kläger schlossen am 09.10.2020 einen Reparaturvertrag. Darin wurde vereinbart, dass der Beklagte, ein KFZ-Meister, die Fehlerursache an der automatischen Gangschaltung des Autos des Klägers untersuchen und beheben soll. Nach einer Voruntersuchung im Rahmen einer elektronischen Fehlerdiagnostik stellte der Beklagte fest, dass das Ventil in der Hydraulikeinheit defekt ist. Dieses Ventil ist als Einzelstück nicht ersetzbar. Der Beklagte teilte dem Kläger am 12.10.2020 das Ergebnis der Voruntersuchung mit und fragte an, ob er die Reparatur der nächstgrößeren Hydraulikeinheit durchführen lassen möchte. Die Kosten dafür beliefen sich auf 3000 Euro. Bei einem alten Auto mit einer Laufleistung von über 200.000 km ist eine derart kostenaufwendige Reparatur mangels Wirtschaftlichkeit oft nicht vom Kunden gewollt.

**Beweis:** E-Mails vom 29.09.2020, 02.10.2020, 12.10.2020 (Anlage B1)

Gutachten des Sachverständigen (Anlage B3)

Der Kläger stimmte in einer E-Mail vom 14.10.2020 der Anfrage zur Reparatur der Hydraulikeinheit zu. Der Kläger wusste, dass bisher nicht jede mögliche Fehlerquelle eingehend untersucht wurde, da der Beklagte ihm mitteilte, er hätte bisher nur eine Voruntersuchung durchgeführt. Die Vornahme weiterer Untersuchungen verlangte der Beklagte nicht. Er äußerte, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, nicht aber, dass diese auch ergriffen werden sollten. Der Beklagte führte die ihm aufgetragene Reparaturmaßnahme ordnungsgemäß durch.

**Beweis:** E-Mail vom 14.10.2020 (Anlage B1); Gutachten des Sachverständigen (Anlage B3)

Der Beklagte hatte dem Kläger den Austausch der Hydraulikeinheit zum Zwecke der Behebung des Fehlers der automatischen Gangschaltung am 28.10. in Rechnung gestellt. Die gesetzte Frist bis zum 11.11. ließ der Kläger verstreichen.

**Beweis:** E-Mails vom 28.10.2020 und 30.11.2020 (Anlage B1)

Tiefere Untersuchungen im Getriebe und weitere Reparaturmaßnahmen, die der Störungsbehebung dienen, wurden von den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart. Es kann bei der Rechnung über 3000 Euro, was dem Wert des vereinbarten Wechsels der Hydraulikeinheit entspricht, nicht erwartet werden, dass diese noch etwaige, normalerweise sehr teure Reparaturen am Getriebe miteinschließen.

**Beweis:** Rechnung für die Diagnose und den Wechsel der Hydraulikeinheit (Anlage B8)

In einer E-Mail vom 29.11 wandte sich der Kläger erneut an den Beklagten und teilte diesem mit, das gleiche Problem wie zuvor sei diesmal nach 550 km und nach 950 km wieder aufgetreten. Trotz dessen, dass das Problem an gleicher Stelle wieder auftrat, ist eine signifikante Verbesserung zu bemerken. Die Abstände, in denen die Probleme beim Umschalten der Gangschaltung auftraten, haben sich annähernd verdoppelt. Die Fehler traten nur noch alle 400-550 km und nicht wie zuvor alle 200-300km auf. Somit ist die Darstellung der Gegenseite, die Reparaturmaßnahme sei ungeeignet und unnötig gewesen, unzutreffend.

**Beweis:** E-Mail vom 29.11.2020 (Anlage B1); Schreiben der Beklagtenvertreterin (Anlage B7)

Ferner fuhr der Kläger nach der Reparatur vom Oktober 1200 km mit dem Auto. Der Kläger konnte demgemäß trotz ruckelnder Gangschaltung lange Strecken auf der Autobahn absolvieren.

**Beweis:** E-Mail vom 18.12.2020 (Anlage B1)

Nachdem der Beklagte am 29.11.2020 über erneute Probleme mit der Gangschaltung vom Kläger informiert wurde, erklärte sich der Beklagte am 30.11 sofort bereit, die ersetzte Hydraulikeinheit noch einmal zu überprüfen. Darüber hinaus forderte er den Kläger auf, zügig zu leisten.

**Beweis:** E-Mail vom 30.11.2020 (Anlage B1)

Dieser war damit mit der Überprüfung einverstanden und verlangte in seiner E-Mail vom 05.12. nicht mehr als die Überprüfung der Hydraulikeinheit. Erneut verlangte der Kläger nicht, dass alle in Betracht kommenden Fehlerursachen untersucht werden. Die noch ausstehende Rechnung vom 29.10.2020 verweigert der Kläger unberechtigterweise.

**Beweis:** E-Mail vom 05.12.2020 (Anlage B1)

Im Anschluss an die wiederholte Überprüfung der Hydraulikeinheit teilte der Beklagte dem Kläger am 18.12. mit, dass diese einwandfrei funktioniere. Der Fehler könne aber im Getriebe des Fahrzeugs liegen, welches bislang vom Beklagten noch nicht untersucht worden war. Die Prüfung und anschließende Arbeiten waren nicht von der Rechnung über den Wechsel der Hydraulikeinheit vom 29.10. gedeckt und müssten in Rechnung gestellt werden. Darüber informierte der Beklagte den Kläger ordnungsgemäß.

**Beweis:** E-Mail vom 18.12.2020 (Anlage B1)

Noch am selben Tag schloss der Kläger mit der Autovermietung SEVENT einen Vertrag über einen Mietwagen. Dieser kostete den Kläger 53,55 Euro pro Tag.

**Beweis:** Rechnung der SEVENT Autovermietung (Anlage B6)

Auf die E-Mail des Beklagten antwortete der Kläger am Samstag den 19.12.2020. Darin fordert dieser den Beklagten dazu auf, das Getriebe kostenlos zu überprüfen und etwaige Defekte unentgeltlich zu reparieren. Diese E-Mail, die vom Kläger 5 Tage vor Heiligabend an einem Samstag abgeschickt wird, nahm der Beklagte bis Anfang Januar nicht wahr. Die Werkstatt war über die Feiertage bis in den Januar geschlossen.

**Beweis:** E-Mail vom 19.12.2020 (Anlage B1)

Am 09.01.2021 schrieb der Kläger dem Beklagten erneut und forderte diesen letztmalig zur kostenfreien Herstellung der Funktionsfähigkeit seines Fahrzeugs auf. Er gab dem Beklagten dafür bis zum 25.01.2021 Zeit. Nach Ablauf dieser Frist würde er gerichtlich gegen den Beklagten vorgehen. In seiner Antwort vom 15.01.2021 explizierte der Beklagte, dass er nicht einen Schaden unbestimmten Ausmaßes ohne Berechnung reparieren könne und machte dem Kläger ein ausgesprochen kulant Angebot. Er offerierte, auf die fällige Rechnung vom 29.10 zu verzichten, wenn der Kläger das Auto bei ihm abhole und in einer anderen Werkstatt reparieren ließe. Die Anerkennung einer Rechtspflicht schloss der Beklagte aber aus.

**Beweis:** E-Mail vom 15.01.2020 (Anlage B1)

Der Kläger nahm die Proposition des Beklagten, durch die er, ohne eine Gegenleistung zu erbringen, eine Reparatur im Wert von 3000 Euro erhielt, in seiner E-

Mail vom 04.02.2021 an. Wie vom Beklagten vorgeschlagen, mochte er sein Auto nun abholen lassen und forderte den Beklagten auf, die Schlüssel bereitzuhalten.

**Beweis:** E-Mail vom 04.02.2021

Nachdem er sein Auto aus der Werkstatt des Beklagten abholen gelassen hatte, fragte der Kläger ein Gutachten über die Funktionsstörung seines PKWs beim öffentlichen Sachverständigen Dipl. Ing. W an. Dieser antwortete am 18.02. auf die Anfrage und erklärte sich dazu bereit, ein solches Gutachten anzufertigen. Dafür benötige er aber drei Monate anstelle der üblichen Zeit von 4 Wochen.

**Beweis:** Antwort des Sachverständigen auf die Anfrage des Klägers (Anlage B2)

Ungeachtet dessen, dass er während dieser drei Monate das Auto nicht würde reparieren lassen können und in diesen drei Monaten Mietwagenkosten i.H.v. 4765, 95 Euro anfallen könnten, erteilte der Kläger am 19.02.2021 Dipl. Ing. W den Auftrag, die Funktionsstörung zu untersuchen und ein Gutachten darüber zu erstellen. Es wäre dem Kläger möglich und zuzumuten gewesen, einen anderen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus Göttingen und Umgebung zu beauftragen.

**Beweis:** Gutachten des Sachverständigen (Anlage B3)

Das Gutachten wurde am 04.05.2021 fertiggestellt. Aus ihm geht hervor, dass bei Funktionsstörungen der automatischen Gangschaltung die Fehlerursache häufig in der Hydraulik liegt und dass die Reparatur vom Beklagten lege artis durchgeführt wurde. Weiter sei es in Fällen wie dem vorliegenden regelmäßig so, dass das Problem nicht allein in der Hydraulikeinheit läge. Der Sachverständige untersuchte deshalb die Gangschaltung und stellte einen Verschleiß im Getriebe fest.

**Beweis:** Gutachten des Sachverständigen (Anlage B3)

Ein Problem im Getriebe hatte der Beklagte zuvor bereits vermutet und seine Hypothese dem Kläger am 18.12.2020 mitgeteilt. Eines Gutachtens hätte es mithin nicht bedurft. Ein defektes Getriebe stellt keinen Bagatellschaden dar, sodass ein solches Gutachten nicht grundsätzlich als unwirtschaftlich zu bezeichnen ist. Jedoch handelte es sich nicht um einen Wagen, bei dem die Fehlerursachen unklar waren. Ein Sachverständigengutachten hat somit, entgegen der Aussage der Gegenseite, einen bei einem hohen Preis von 1428 Euro einen geringen Nutzen, da

es für jede KFZ-Werkstatt der nächste Schritt wäre, nach dem Austausch der Hydraulikeinheit das Getriebe zu untersuchen.

**Beweis:** E-Mail vom 18.12.2020 (Anlage B1); Schreiben der Beklagtenvertreterin (Anlage B7)

Rechnung für das Sachverständigengutachten (Anlage B4)

Der Kläger brachte das Auto in die KFZ-Werkstatt Auto-M GmbH. Der KFZ-Ing. M konnte den Fehler im Getriebe innerhalb von 2 Stunden ermitteln. Es ist in solchen Fällen, wie auch das Gutachten des Sachverständigen W darlegt, sehr wahrscheinlich, dass der Fehler im Getriebe liegt. Es wäre also auch von einer KFZ-Werkstatt mit KFZ-Ingenieuren und KFZ-Meistern zu erwarten gewesen, dass die Fehlerquelle dort ebenfalls ohne Hilfe in kurzer Zeit hätte ausfindig gemacht werden können. Zumal der Kläger der Werkstatt auch die richtige Einschätzung des Beklagten, der ebenfalls ein Problem im Getriebe vermutete, hätte weitergeben können.

**Beweis:** Gutachten des Sachverständigen (Anlage B3)

E-Mail vom 18.12.2020 (Anlage B1); Rechnung der KFZ-Reparatur Auto-Matik GmbH (Anlage B5)

Vom 18.12.2020 bis zum 04.06.2021 nahm der Kläger einen Mietwagen von der Firma SEVENT in Anspruch, wie aus der Rechnung vom 10.06.2021 hervorgeht. In den 169 Tagen entstanden Kosten in Höhe von 9.049,55 Euro. Allein die Mietwagenkosten dürften den Zeitwert eines alten Audi A6 mit einer Laufleistung von über 210.000 km, deutlich übersteigen.

**Beweis:** Rechnung der SEVENT Autovermietung (Anlage B6)

Gutachten des Sachverständigen (Anlage B3)

## II. Rechtliche Würdigung

In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes.

Dem Kläger steht kein Aufwendungsersatz gem. §§ 634 Nr. 2, 637 BGB<sup>1</sup> zu. Des Weiteren bestehen auch keine Schadensersatzansprüche aus §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281, 636, die darüber hinaus in der Höhe unangemessen sind.

### 1. Vergleich nach § 779

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz der Reparatur- und Gutachtenkosten i.H.v. insgesamt 3859,77 Euro gem. §634, 637 usw. Grund dafür ist die außgerichtliche Einigung der Parteien vom 04.02.2021 in Form eines Vergleichs gem. § 779 BGB. Es wurde vereinbart, dass der Kläger die weiteren Reparaturkosten selbst zu trägt.

a. Ein Vergleich ist durch zwei korrespondierende Willenserklärungen zustande gekommen. Die E-Mail des Beklagten an den Kläger stellt ein Angebot gem. §145 dar. In diesem Angebot offeriert der Beklagte auf seine Werklohnforderung zu verzichten, wenn der Kläger seinen PKW im Gegenzug aus seiner Werkstatt abholt und in einer anderen Werkstatt reparieren lässt. An der Formulierung „Vorschlag zur Güte“ und der Frage nach dem Einverständnis am Ende der E-Mail wird ersichtlich, dass es sich um ein Angebot handelt und nicht, wie es die Gegenseite darstellen könnte, um ein einseitiges Diktat.

Die E-Mail des Klägers vom 04.02.2021 und das anschließende Abholen des PKWs muss als konkludente Annahme des Angebots gem. §§ 146 ff. verstanden werden. Eine konkludente Annahme erfolgt durch ein Handeln, welches der Annehmende wahrnehmen und daraus unzweideutig auf einen Annahmewillen schließen kann.<sup>2</sup> Vorliegend erklärt sich der Beklagte mit jedem der angebotenen Punkte einverstanden, ohne dabei explizit auf das Angebot einzugehen. Er ist damit einverstanden sein Auto beim Beklagten abzuholen. Des Weiteren begleicht er die Rechnung Nr. 17196697 vom 29.10.2020, wie vom Beklagten vorgeschlagen, nicht. Der Kläger erhält kostenlos eine Reparaturleistung im Wert von 3000 Euro. Das Angebot entspricht mithin den objektiven Interessen des Klägers. Wäre der Kläger dennoch mit dem eindeutig formulierten Angebot nicht einverstanden gewesen, so hätte er das dem Beklagten per E-Mail mitgeteilt. Ein objektiver Drit-

<sup>1</sup> Alle unbenannten §§ sind solche des BGB

<sup>2</sup> BGH NJW 1990, 1655 (1656).

ter muss dabei aufgrund aller äußerer Indizien nach Treu und Glauben auf einen tatsächlichen Annahmewillen und eine nonverbale Annahmeerklärung schließen.

b. Es besteht ein Streit zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Ein Streit liegt vor, wenn entgegengesetzte Ansichten über das Bestehen oder den Inhalt eines Rechtsverhältnisses bei den Parteien vorliegen. Der Beklagte handelt in dem Wissen, nur die Fehlerdiagnose und die Reparatur der defekten Hydraulikeinheit zu schulden, wohingegen der Kläger ihn dazu verpflichtet sieht, jede zur Reparatur erforderliche Maßnahme durchzuführen.

c. Ferner liegt auch ein beiderseitiges Nachgeben vor. Von einem gegenseitigen Nachgeben kann bei Zugeständnissen jeglicher Art gesprochen werden, die darauf gerichtet sind eine Einigung zu erzielen.<sup>3</sup> Hier verzichtet der Beklagte auf die ihm zustehende Werklohnforderung i.H.v. 3000 Euro, und der Kläger gibt die aus seiner Sicht bestehenden Ansprüche gegen den Beklagten auf, indem er sein Auto abholt und die Rechnung nicht begleicht.

d. Der Kläger kann die Reparatur und das Gutachten nicht gem. §§ 634 Nr. 1, 637 ersetzt verlangen, da der Vergleichsvertrag angibt, was zwischen den Beteiligten rechtlich gilt. Vorliegend haben Kläger und Beklagter vereinbart, dass der Kläger seinen PKW in einer anderen Werkstatt auf eigene Kosten reparieren lässt. Somit bestehen Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für das Sachverständigengutachten und die Reparatur kraft dieser Vereinbarung nicht.

## 2. Kein Aufwendungsersatz nach §§ 634 Nr. 2, 637

Soweit das Gericht das Zustandekommen eines Vergleichs ablehnt, hat der Kläger anders als von der Gegenseite dargestellt, dennoch keinen Anspruch aus §§ 634 Nr. 2, 637 auf Aufwendungsersatz für das Sachverständigengutachten i.H.v. 1428 Euro und für die Reparatur durch die KFZ-Werkstatt M i.H.v. 2431,77 Euro. Das zwischen Kläger und Beklagtem geschlossene Schuldverhältnis bezieht sich nur auf den Wechsel der Hydraulikeinheit, welcher vom Beklagten ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Ein Anspruch auf Nacherfüllung kommt somit nicht in Betracht. Darüber hinaus hat der Kläger keine Aufwendungen getätigt, die der Beklagte ihm zu ersetzen hätte.

---

<sup>3</sup> MüKoBGB/Habersack, 8. Auflage 2020, § 779 Rn. 27.

a. Die Parteien schlossen am 09.10.2020 einen Werkvertrag gem. § 631. Darin verpflichtete sich der Beklagte zunächst dazu, die Ursachen für die Probleme beim automatischen Gangwechsel zu ermitteln und zu beheben. Nachdem ein Defekt am Ventil der Hydraulikeinheit ausgemacht wurde, erteilte der Kläger dem Beklagten per E-Mail den tatsächlichen Reparaturauftrag. Dieser bezog sich allein auf den Wechsel der Hydraulikeinheit, ohne dabei weitere und tiefere Diagnosearbeiten zu fordern. Darin liegt nach §§133, 157 eine Konkretisierung des ursprünglichen Vertrags. Da der Werkvertrag grundsätzlich formfrei ist, steht die elektronische Form gem. §126a dieser Vertragskonkretisierung nicht im Weg. Vorliegend handelt es sich folglich um ein zweistufiges Vertragsverhältnis, wie es bei Reparaturverträgen üblich ist.<sup>4</sup> Der Reparaturvertrag stellt eine spezielle Art des Werkvertrags dar: Er weist das Problem auf, dass regelmäßig erst während der Werkleistung Reparaturbedarf und -umfang ermittelt werden können.<sup>5</sup> Dies wird besonders dann evident, wenn es sich wie hier um eine unbekannte Fehlerquelle handelt, bei der das Leistungssoll des Unternehmers und die Gegenleistung des Bestellers bei Vertragsschluss unklar sind.

b. Ein Sachmangel nach § 633 II 1 liegt nicht vor. Ein Sachmangel bezeichnet die Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit. Der Beklagte schuldete zunächst Diagnosearbeiten, die er, indem er mit einer elektronischen Fehleranalyse begann, den Vorschriften entsprechend vornahm. Nach Entdeckung des Hydraulikfehlers und dem Reparaturauftrag des Klägers schuldete er den Wechsel der Hydraulikeinheit, den er ordnungsgemäß durchführte. Die Mangelfreiheit der geschuldeten Hydraulikeinheit belegt das Sachverständigengutachten und die eigene Abschlussuntersuchung. Der Wechsel der Hydraulikeinheit ist, entgegen des Vertrags der Gegenseite, nicht als unnötig zu bewerten, haben sich doch die Abstände, in denen die Fehler beim Umschalten auftreten, erheblich vergrößert (s.o.).

Dass der Beklagte zunächst nur eine elektronische Fehlerdiagnose durchführte, stellt keinen Sachmangel dar, da er nicht dazu verpflichtet war alle in Frage kommenden Fehlerquellen zu überprüfen. Eine Verpflichtung zu umfassenderen Diagnosearbeiten vor der Durchführung von Reparaturmaßnahmen besteht mithin nicht. Es entspricht dem Prinzip der Fehlerentdeckung, dass nach einer Fehleranalyse mögliche Fehlerquellen geprüft werden und solange nacheinander ausge-

---

<sup>4</sup> OLG Celle BeckRS 2020, 30984 (8).

<sup>5</sup> MüKoBGB/*Busche*, 8. Auflage 2020, § 631 Rn. 163.

schaltet werden, bis die wirkliche Fehlerursache bestimmt ist.<sup>6</sup> Aus dem Gutachten des Sachverständigen geht hervor, dass die Vertragswerkstätten selbst bestimmen dürfen, welcher Prüfungsumfang im Einzelfall geboten ist. Der Beklagte hat seinen Ermessensspielraum bei der Vorgehensweise der Reparatur nicht überschritten. Nachdem durch die erste Fehlerdiagnose ein Defekt und die potenzielle Ursache für das Ruckeln der Gangschaltung entdeckt worden waren, war es geboten diesen Fehler umgehend zu beheben - ohne zuvor weitere für den Kläger kostenpflichtige Diagnosearbeiten durchzuführen.

Des Weiteren ist ein Sachmangel auch nicht darin zu erblicken, dass die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung gem. § 633 II 2 Nr. 1 fehlt. Auch, wenn die Reparatur dem Zweck dient, das Ruckeln der automatischen Gangschaltung zu beheben, so schuldet der Beklagte dahingehend keinen Erfolg. Eine solche Erfolgsverpflichtung wird von Werkstätten bei einem Reparaturvertrag aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht übernommen.<sup>7</sup> Der vorliegende Fall stellt davon keine Ausnahme dar, weil eine umfassende Untersuchung und Behebung aller Fehlerquellen weder vereinbart noch in Rechnung gestellt wurden.

Somit ist kein Sachmangel darin zu erblicken, dass die Fehler beim Umschalten der Gangschaltung nach einer Weile in größeren Abständen wieder auftraten. Die Überprüfung und der Austausch der Hydraulikeinheit stellen somit ein mangel freies Werk dar.

c. Soweit das Gericht einen Sachmangel annimmt, scheidet der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen an der unwirksamen Fristsetzung zur Nacherfüllung. Der Kläger forderte in seiner Fristsetzung vom 09.01.2021 die vollständige Wiederherstellung des PKWs. Da es sich um ein zweistufiges Vertragsverhältnis handelt und der Beklagte vor der Erteilung des Reparaturauftrags zunächst nur die Fehlerdiagnose schuldet, kann sich das Nacherfüllungsverlangen nur auf die Fehlerermittlung erstrecken, falls man diese als mangelhaft erachtet.<sup>8</sup> Anschließend etwaige Reparaturarbeiten, die nicht in Rechnung stehen und für die der Kläger somit keine Gegenleistung erbringt, können nicht im Zuge der Nacherfüllung kostenlos verlangt werden. Die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist mithin unwirksam, weil der Kläger vom Beklagten darin Arbeiten fordert, die der Beklagte nicht

---

<sup>6</sup> OLG Köln DAR 1977, 156 (20).

<sup>7</sup> OLG Hamm NJW-RR 2021, 124 (38).

<sup>8</sup> OLG Celle BeckRS 2020, 30984 (17).

schuldet. Die Fristsetzung ist deshalb auch nicht entbehrlich, weil der Beklagte die Nacherfüllung nicht ernsthaft und endgültig verweigerte, sondern lediglich ablehnte die Funktionsfähigkeit des Autos herzustellen, was weit über die Nacherfüllung hinausgeht.

d. Hält das Gericht die Fristsetzung zur Nacherfüllung für wirksam, so ist weder das Sachverständigengutachten noch die Reparatur als erforderliche Aufwendung des Klägers vom Beklagten zu ersetzen.

aa. Das Sachverständigengutachten ist keine erforderliche Aufwendung. Aufwendungen i.S.d. §634 Nr. 2 sind freiwillige Vermögensopfer zur Durchführung der Mängelbeseitigung. Das Sachverständigengutachten, welches zur Fehlerermittlung vom Kläger in Auftrag gegeben wurde, ist mithin eine Aufwendung. Allerdings ist es nicht erforderlich, da Kosten und Nutzen außer Verhältnis stehen und weil die Schadensursache auch von einer KFZ-Werkstatt hätte ermittelt werden können. Erforderlich sind alle finanziellen Aufwendungen, die sich als notwendig erweisen, um die Mängelbeseitigung zu ermöglichen und deren Spuren zu beseitigen.<sup>9</sup> Der Besteller hat dabei unnötig hohe Aufwendungen zu vermeiden, um die Grenze des Gebotenen nicht zu überschreiten.<sup>10</sup> Das Sachverständigengutachten bringt zu einem hohen Preis von 1428 Euro keinen relevanten Erkenntnisgewinn. Dies wird besonders daran deutlich, dass der Beklagte den Kläger bereits am 18.12.2020 über einen möglichen Getriebeschaden informiert. Auch die Vertreterin der Gegenseite geht in ihrem Schreiben vom 24.06.2021 davon aus, dass die Fehlerquelle für eine Vertragswerksatt erkennbar und behebbar gewesen sei. Dies hätte auch dem Kläger bewusst sein müssen, der ebenfalls KFZ-Ing. ist. Darüber hinaus hätte der Kläger dem KFZ-Ing. M die Einschätzung des Beklagten aus der E-Mail vom 18.12.2020 an die Werkstatt des M weitergeben können.

Somit wendet der Kläger 1428 Euro für die Ermittlung einer bereits vermuteten Fehlerquelle auf, die obendrein jede Werkstatt für weniger als 100 Euro hätte ermitteln können, was die Rechnung der KFZ-Reparatur M GmbH zeigt. Das Sachverständigengutachten ist nicht erforderlich und darüber hinaus unwirtschaftlich. Folglich können die 1428 Euro nicht vom Beklagten als erforderliche Aufwendungen beansprucht werden.

<sup>9</sup> MüKoBGB/*Busche*, 8. Auflage 2020, § 637 Rn. 9.

<sup>10</sup> Staudinger/*Peters*, Neubearbeitung 2019, § 634 Rn. 82; MüKoBGB/*Busche*, 8. Auflage 2020, § 637 Rn. 9.

bb. Die Reparaturkosten i.H.v. 2431,77 Euro sind ebenfalls nicht vom Beklagten zu ersetzen. Aufgrund des zweistufigen Vertragsverhältnisses schuldete der Beklagte nach den Diagnosearbeiten lediglich den Wechsel der Hydraulikeinheit, den ihm der Kläger auftrag und den er ordnungsgemäß durchgeführte. Dementsprechend ist bezüglich der Reparaturarbeiten kein Sachmangel vorliegend. Ein Anspruch auf Selbstvornahme kann sich somit nicht auf eine Reparatur des Getriebes erstrecken, zu welcher der Beklagte nicht verpflichtet war. Denn bezüglich der Reparatur der Getriebeteile lag gerade kein Auftrag vor und ein solcher wurde auch nicht in Rechnung gestellt.

Ersetzbare Aufwendungen könnten höchstens Diagnosearbeiten einer anderen KFZ-Werkstatt sein, soweit man den Umfang der Fehlerermittlung für zu gering erachtet und das Zustandekommen eines Vergleichs verneint. Ein solcher Anspruch wurde von der Gegenseite jedoch nicht geltend gemacht.

### 3. Kein Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I, 636

Der Kläger hat keinen Anspruch aus §§ 634 Nr. 4, 280 I, 636 auf Schadensersatz i.H.v. 2088,45 Euro für die Mietwagenkosten vom 18.12.2020 – 25.01.2021. Es fehlt hierfür an einer Pflichtverletzung des Beklagten. Die Reparaturmaßnahmen des Beklagten stellen kein mangelhaftes Werk und folglich auch keine Pflichtverletzung dar, sodass ein Schadensersatzanspruch für die Zeit zwischen dem 18.12.2020. – 25.01.2021 i.H.v. 2088,45 Euro nicht besteht.

### 4. Kein Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281, 636

Ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281, 636 i.H.v. 6961,50 Euro für die Mietwagenkosten besteht nicht. Hierfür fehlt es bereits an einem Schuldverhältnis, da beide Parteien sich auf einen Vergleich geeinigt haben. Ferner liegt keine Pflichtverletzung vor und überdies ist die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht überzeugend, da Mietwagenkosten in einem zu langen Zeitraum geltend gemacht wurden.

a. Der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 besteht nicht. Diesen Schadensersatzanspruch statt der Leistung begründet die Gegenseite damit, dass die Mietwagenkosten ab dem 26.01.2021 aus der Nicht-Nacherfüllung bei gesetzter Frist resultieren. Die Fristsetzung war aber unwirksam (s.o.).

b. Soweit das Gericht einen Schadensersatz statt der Leistung wegen wirksamer Fristsetzung für möglich hält, kann der Kläger, aufgrund des Vergleichs nach § 779, nur die Erstattung von Mietwagenkosten bis zum 04.02.2021 verlangen. Der Kläger verpflichtete sich, die Kosten der Reparatur selbst zu tragen, wozu auch Begleitkosten wie Kosten für einen Mietwagen zählen. Die zu ersetzenden Mietwagenkosten vom 26.01.2021 bis zum 04.02.2021 belaufen sich auf 535,50 Euro.

c. Für die Zeit vom 26.01.2021 bis zum 04.02.2021 und soweit das Gericht eine Einigung in Form eines Vergleiches für nicht zustande gekommen erachtet auch bis zum 04.06.2021, scheidet der Schadensersatzanspruch des Klägers mangels Pflichtverletzung des Beklagten (s.o.).

d. Nimmt das Gericht dennoch eine Pflichtverletzung des Beklagten an, hat der Kläger keinen Anspruch auf die verlangten 6961,50 Euro. Der Kläger kann lediglich die Zahlung von 1713,60 Euro, hilfsweise 3909,15 Euro beanspruchen, wobei diese Beträge noch einmal um 10 % Eigensparnis zu reduzieren sind. Vom Beklagten können nur Mietwagenkosten für die Zeit verlangt werden, die benötigt wird, um den PKW zu reparieren. Zur Reparatur des PKWs hätte es des Sachverständigengutachtens nicht bedurft (s.o.) und ferner hätte der Kläger angesichts der laufenden Mietwagenkosten einen anderen Sachverständigen auswählen müssen.

aa. Die Mietwagenkosten während Erstellung des Gutachtens sind nicht vom Beklagten gem. § 249 II zu erstatten. Unter einem Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße rechtlich geschützter Güter zu verstehen.<sup>11</sup> Das Vermögen des Klägers ist ein rechtlich geschütztes Gut, welches durch die Zahlung der Mietwagenkosten Einbußen erlitten hat. Ein Anspruch auf Schadensersatz für Mietwagenkosten beschränkt sich jedoch auf die für die Reparatur notwendige Zeit.<sup>12</sup> Das Gutachten war unwirtschaftlich, nicht notwendig zur Fehlerermittlung (s.o.) und verhinderte obendrein, dass das Auto von einer Werkstatt schnellstmöglich repariert wurde. Es entstanden in den 100 Tage zwischen der endgültigen Verweigerung der Nacherfüllung am 25.01.2021 und Fertigstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen am 04.05. Mietwagenkosten i.H.v. 5355 Euro.

Die Mietwagenkosten während der Zeit der Gutachtenerstellung sind eine freiwillige Vermögenseinbuße und kein nach § 249 II ersatzfähiger Schaden. Die Mietwagenkosten stellen nur in der Zeit eine unfreiwillige Vermögenseinbuße dar, die

<sup>11</sup> BeckOGK/Brand, 01.08.2021, BGB § 249 Rn. 8.

<sup>12</sup> Palant/Grüneberg, 80. Auflage 2021, § 249 Rn. 37.

es braucht, um den PKW reparieren zu lassen. Für die Reparatur braucht eine KFZ-Werkstatt höchstens einen Monat, was daran deutlich wird, dass die Werkstatt des KFZ-Ing M innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Gutachtens das Getriebe reparierte. Somit kann der Kläger lediglich Mietwagenkosten ab dem 26.01.2021, an dem die gesetzte Nachfrist abgelaufen ist, bis zum 26.02.2021 vom Beklagten verlangen. Die Kosten belaufen sich dabei auf 1713,60 Euro (32 Tage \* 53,55 Euro). Der Kläger selbst hält sogar 16 Tage für die Reparatur des Autos für ausreichend, da er binnen dieser Zeit die vollständige Herstellung der Funktionstauglichkeit des Autos vom Beklagten erwartet.

bb. Hält das Gericht ein Sachverständigengutachten für notwendig und für eine ersatzfähige Aufwendung, so ist der vom Kläger geltend gemachte Betrag teilweise auf 3213 Euro zu reduzieren, weil es dem Beklagten nicht angelastet werden kann, dass der Beklagte knapp drei Monate auf das Gutachten wartete. Während der 75 Tage Anfertigungszeit des Gutachtens entstanden Mietwagenkosten i.H.v. 4016,25 Euro. Aus der E-Mail des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen W wird deutlich, dass ein solches Gutachten im Regelfall nur vier Wochen dauert (s.o.). Innerhalb dieser vier Wochen wären nur Mietwagenkosten i.H.v. 1499,40 Euro entstanden.

Abgesehen davon, dass bei einer bekannten Fehlerursache auch ein Gutachten eines Sachverständigen ohne das Prädikat „öffentlich bestellt und vereidigt“ ausgereicht hätte, hätte der Kläger auch einen anderen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beauftragen können. Der Kläger kann Gegenteiliges nicht beweisen. In Göttingen und Umkreis gibt es mehr als einen Sachverständigen mit einem solchen Prädikat. Darüber hinaus hätte der Kläger auch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus Kassel beauftragen können. Es liegt also kein hinreichender Grund vor 75 Tage Mietwagenkosten zu bezahlen statt nur 28 Tage. Dies ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Hält das Gericht ein Gutachten für erforderlich, stellen nur die Mietwagenkosten an den 28 Tagen, die es für die Erstellung eines KFZ-Gutachtens benötigt, eine unfreiwillige Vermögenseinbuße dar. Die Mietwagenkosten der restlichen 47 Tage stellen Vermögensaufwendungen dar, die der Kläger freiwillig aufwendete, um einen bestimmten Sachverständigen zu beauftragen. Im Zuge eines Schadensersatzes kann somit nur Ersatz für Mietwagenkosten an 28 Tagen i.H.v. 1499,40

Euro verlangt werden. Addiert man diese 1499,40 Euro zu den 1713,60 Euro Mietwagenkosten, die während des Werkstattaufenthalts entstanden, hat der Kläger hilfsweise einen Anspruch auf 3216 Euro.

cc. Der Kläger muss sich darüber hinaus aufgrund von Eigensparnis noch einen Vorteilsausgleich anrechnen lassen. Dieser beträgt bei einem Mietwagen nach den maßgeblichen technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen grundsätzlich etwa 10 %.<sup>13</sup> Der Kläger könnte somit nur 1542,24 Euro und hilfsweise 2934 Euro vom Beklagten verlangen. Auch vorliegend erscheint dieser Prozentsatz angemessen, da der ältere Audi A6 des Beklagten einen höheren Kraftstoffverbrauch als der Durchschnittswagen haben dürfte. Neben Kraftstoffkosten erspart sich der Kläger Verschleiß an seinem PKW, indem er mit dem Mietwagen fährt. Außerdem verliert ein Audi A6 trotz 210.000 km Laufleistung mit steigender Kilometerzahl noch erheblich an Wert. Durch das Mietwagenfahren erspart sich der Kläger mit hin den Wertverlust am eigenen PKW. Ein Ersparnisabzug kann aus Billigkeits-erwägungen dann ausgeschlossen sein, wenn das gemietete Fahrzeug eine Klasse unter dem beschädigten liegt. Gründe, die einen Ersparnisabzug ausschließen, sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich und wurden auch nicht von der Gegenseite geltend gemacht.

#### 5. Anspruch des Beklagten auf Werklohnzahlung

Der Beklagte hat, vorausgesetzt das Gericht lehnt das Zustandekommen eines Vergleichs ab, einen Anspruch aus § 631 I gegen den Kläger auf Vergütung der Fehlerdiagnose und des Wechsels der Hydraulikeinheit i.H.v. insgesamt. 2870,08 Euro.

a. Der Anspruch auf Vergütung ist entstanden. Es ist nach den allgemeinen Regeln der §§145 ff. am 09.10.2020 ein Vertrag geschlossen worden (s.o.). Dieser wurde von den Parteien am 14.10.2020 konkretisiert auf den Wechsel der Hydraulikeinheit. Über die Gegenleistung für die Fehlerdiagnose wurde keine Vergütung vereinbart, diese gilt nach §632 I jedoch als stillschweigend vereinbart, da eine unentgeltliche Fehleranalyse nicht zu erwarten ist. Der Betrag von 131, 61 Euro, den der Beklagte für die Fehlerdiagnose geltend macht, entspricht dabei der üblichen Vergütung. Die Gegenleistung für den Wechsel der Hydraulikeinheit wurde auf 2342,58 Euro taxiert.

<sup>13</sup> Palandt/Grüneberg, 80. Auflage 2021, § 249 Rn. 36.

b. Der Anspruch ist nicht erloschen. Etwaige Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich.

c. Weiterhin ist auch die Fälligkeit des Anspruchs gegeben. Der Anspruch auf Zahlung des Werklohns ist gem. § 641 I 1 grundsätzlich bei der Abnahme des Werkes fällig. Der Beklagte setzte hier dem Beklagten jedoch eine Frist bis zum 11.11.2020, sodass er die Zahlung ab diesem Zeitpunkt verlangen konnte.

Einreden wie die des nicht erfüllten Vertrags gem. §320 können von der Gegenseite nicht geltend gemacht werden, da der Beklagte seine Gegenleistung bereits bewirkt hat (s.o.).

## **B. Widerklage**

Dem Beklagten stehen unabhängig vom Bestehen der Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche des Klägers, eigene Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeldzahlung gegen diesen zu. Die Widerklage des Beklagten ist zulässig.

## **I. Tatsachenvortrag**

Der Beklagte begehrt Schadensersatz i.H.v. 2932 Euro und auf Schmerzensgeld. Das Gericht wird gebeten die Höhe gem. §287 ZPO zu schätzen.

Mehr als vier Monate nachdem der Kläger das Fahrzeug von der Werkstatt des Beklagten abholen ließ und der geschäftliche Kontakt der Parteien endete, verfasste der Kläger am Samstag den 05.06.2021 eine Rezension auf Google über die KFZ-Meisterwerkstatt des Beklagten.

**Beweis** (*für den Fall des Bestreitens*): Google-Rezension des Klägers (Anlage B9)

Der Kläger bemaß die Werkstatt des Beklagten mit einem von fünf Sternen, was die schlechtmöglichste Bewertung darstellt. Unter der Bewertung verfasste der Kläger einen Kommentar, in welchem er sowohl den Beklagten selbst beleidigte als auch dessen Werkstatt öffentlich despektierte und den Leser sogar vor der Werkstatt warnte.

**Beweis** (*für den Fall des Bestreitens*): Google-Rezension des Klägers (Anlage B9)

Am Montag den 07.06.2021 um 08:51 nahm der Beklagte die Google-Rezension zur Kenntnis und kontaktierte daraufhin umgehend den Kläger per E-Mail. In der

E-Mail monierte der Beklagte zu Recht die Art und Weise, wie der Kläger an seiner Person und seinem Gewerbebetrieb Kritik übte. Des Weiteren teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er aufgrund seiner Rezension einen starken Rückgang von Kundenaufträgen befürchte. Schließlich forderte er den Kläger eindeutig dazu auf, die Google-Bewertung zu löschen.

**Beweis** (*für den Fall des Bestreitens*): E-Mail des Beklagten vom 07.06.2021 (Anlage B10)

Drei Tage nachdem der Kläger die Google-Bewertung veröffentlichte, entzog die Kundin A dem Beklagten einen Reparaturauftrag über 1500 Euro. Sie teilte dem Beklagten in ihrer E-Mail vom 08.06.2021 mit, dass es als riskant empfinde die Reparatur beim Beklagten durchführen zu lassen. Die schlechte Bewertung des Klägers schrecke sie ab.

**Beweis** (*für den Fall des Bestreitens*): E-Mail der A an den Beklagten vom 08.06.2021 (Anlage B11)

Erst abends am 12.05.2021, fünfeinhalb Tage nach Aufforderung des Beklagten, löschte der Kläger die Bewertung. Er teilte dem Beklagten mit, dass er dies nur sehr ungerne getan hätte, weil er hinter allen Aussagen stünde, womit die Beleidigungen inkludiert sind.

**Beweis** (*für den Fall des Bestreitens*): E-Mail des Klägers vom 12.06.2021 (Anlage B10)

Nach der Veröffentlichung der Google-Rezension verzeichnete die KFZ-Meisterwerkstatt des Beklagten deutlich geringere Wochenumsätze als in den Wochen zuvor. In der 23. Kalenderwoche bekam die Werkstatt nur 8 Aufträge, was die Hälfte der üblichen Auftragszahl ist. Auch der Umsatz, der mit den Auftragszahlen korreliert, ist in der 23. Kalenderwoche um 50 % gesunken. In den beiden darauffolgenden Wochen stiegen Auftragszahlen und Umsätze wieder, blieben aber unter den durchschnittlichen Auftragszahlen der vorangegangenen Wochen. Erst in der 26. Kalenderwoche konnte sich die Werkstatt von der negativen Bewertung vollständig erholen und wieder Umsätze auf dem Vorniveau erzielen.

**Beweis** (*für den Fall des Bestreitens*): Aufstellung durchschnittlicher Wochenumsätze der KFZ-Werkstatt

## II. Rechtliche Bewertung

In rechtlicher Hinsicht ist das Folgende zu beachten. Der Beklagte hat Schadensersatzansprüche aus der Verletzung seines Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. § 823 I, seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. § 823 I und aus der Verletzung eines Schutzgesetzes gem. §§ 823 II i.V.m. 186/187 und i.V.m. § 185. Die Angriffe auf die Person des Beklagten begründen Schmerzensgeldansprüche in angemessener Höhe nach § 287 ZPO.

1. Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. § 823 I

Der Beklagte hat gem. § 823 I einen Schadensersatzanspruch, da der Kläger rechtswidrig in dessen Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingriff, wodurch ein Schaden i.H.v. 2932 Euro entstanden ist.

a. Der Kläger hat rechtswidrig in das Recht des Beklagten am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen.

aa. Die vom Beklagten betriebene KFZ-Meisterwerkstatt ist unstreitig ein Gewerbe, da die Werkstatt der auf Dauer angelegten Gewinnerzielung dient.

bb. Das Verhalten des Klägers stellt einen betriebsbezogenen Eingriff in den Schutzbereich des durch Art. 12 i.V.m. Art. 19 III GG verfassungsrechtlich geschützten Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist ein sonstiges Recht, welches alles schützt, was den Gewerbebetrieb zur wirtschaftlichen Entfaltung und Betätigung befähigt.<sup>14</sup> Somit sind neben Betriebsräumen, Maschinen und Produktionsstätten auch die Außenwirkung und Geschäftsbeziehungen geschützt.<sup>15</sup>

Die Rezension greift in den Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein. Um eine ausufernde Haftung zu vermeiden, wird einschränkend verlangt, dass ein Eingriff in dieses Recht Betriebsbezogenheit aufweist. Ein betriebsbezogener Eingriff liegt vor, wenn der Eingriff sich „nach seiner objektiven Stoßrichtung gegen den betrieblichen Organismus oder die un-

---

<sup>14</sup> BGH NJW 1998, 2141 (2143)

<sup>15</sup> BeckOGK/Spindler, 01.09.2021, BGB § 823 Rn. 205; BGH NJW 2012, 2579 (19).

ternehmerische Entscheidungsfreiheit richtet“<sup>16</sup>. Negative und schädigende Google-Bewertungen richten sich gegen Rechtsgüter, die vom Betrieb nicht abtrennbar sind, denn Google-Bewertungen haben einen erheblichen Einfluss auf den Ruf und die Außenwirkung des Unternehmens. Viele potenzielle Kunden suchen im Internet nach Geschäften und Dienstleistern wie KFZ-Werkstätten. Erkennbar wird dies auch daran, dass der Kläger selbst die Werkstatt des Beklagten über die Google-Recherche entdeckte. Bewertungen der Unternehmen und Erfahrungen anderer Kunden spielen, insbesondere in Städten wie Göttingen, in denen es ein großes Angebot an Werkstätten gibt, bei der Auswahl eine große Rolle. Der Großteil der Kunden vertraut auf Online-Bewertungen.<sup>17</sup> Die unwahre und schädigende Rezension des Klägers ist somit eindeutig rufschädigend und wirkt sich stark auf die Geschäftsbeziehungen der Werkstatt des Beklagten und somit auf die Liquidität des Unternehmens aus.

cc. Die Handlung des Klägers bestand im Veröffentlichenden der Google-Bewertung. Hierdurch ist der Kläger kausal geworden für Schädigung der Außenwirkung des Unternehmens, welche die Verletzung am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt. Mit der Nachricht der Kundin A und den Gewinneinbrüchen in den Kalenderwochen 23-25 liegen Anzeichen vor, die einen besonnenen, erfahrenen und gewissenhaften Beurteiler auf eine solche Kausalität schließen lassen. Die Verletzung liegt auch im Schutzzweck der Norm, da das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch schädigende Äußerungen und Verletzungen der Außenwirkung mitumfasst.

dd. Der Eingriff in den Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb war rechtswidrig. Beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb handelt es sich um einen offenen Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen in einer Gesamtabwägung mit der kollidierenden Interessensphäre im Einzelfall zu ermitteln ist.<sup>18</sup> Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, in welches der Kläger eingriff, ist nach Art. 12 GG i.V.m. Art. 19 III GG verfassungsrechtlich geschützt.<sup>19</sup> Abzuwägen ist dieser Eingriff mit der Meinungsäußerungsfreiheit Art. 5 I 1 GG, von welcher Google-Bewertungen grundsätzlich umfasst sind.

<sup>16</sup> BGH NJW 2001, 3115 (3117).

<sup>17</sup> <https://gastgewerbe-magazin.de/tipps-fuer-den-umgang-mit-google-bewertungen-37126>, 21.10.2021, 15:30.

<sup>18</sup> OLG Celle BKR 2007, 294 (296).

<sup>19</sup> BGH NJW 2019, 781 (782).

Im vorliegenden Fall tritt die Meinungsfreiheit hinter die Berufsfreiheit zurück. Grund dafür sind die unwahren Tatsachenbehauptungen, die beim Gewerbebetrieb des Beklagten erheblichen Schaden verursachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hängt die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und kollidierendem Interesse vor allem vom Wahrheitsgehalt der Aussage ab.<sup>20</sup> Die Meinungsfreiheit tritt regelmäßig zurück, wenn die Meinungsäußerung unwahre Tatsachenbehauptungen enthält.<sup>21</sup> Eine Tatsachenbehauptung liegt dann vor, wenn „die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist“<sup>22</sup>. Vorliegend behauptet der Kläger, der Beklagte hätte ihm eine unnötige Reparatur „aufgeschwätzt“ d.h. ihn zur Reparatur gedrängt. Diese Aussage ist sachlich falsch. Es handelt sich dabei um einen Vorgang der Vergangenheit, der dem Beweis zugänglich ist. Der Austausch der Hydraulikeinheit hat die Perioden, in denen die Fehler auftraten, deutlich vergrößert und ist somit nicht als unnötig zu werten. Des Weiteren entspricht der Begriff „aufschwätzen“ nicht den Tatsachen. Vielmehr fragte der Beklagte zuvor beim Kläger an, ob dieser diese teure Reparatur tatsächlich durchführen lassen wollte. Dieser willigte ein, ohne dass der Beklagte ihm in irgendeiner Weise dazu geraten hätte. Die falsche Behauptung trifft das Gewerbe des Beklagten empfindlich, da nun der Eindruck entsteht, der Beklagte würde Kunden übervorteilen. Ebenso falsch und schädigend sind die Aussagen, dass die Werkstatt ein „Saftladen“ sei und der Beklagte „nix auf die Reihe“ bekäme. Leser der Google-Rezension wird dadurch vermittelt, dass der Beklagte unfähig ist und in der Werkstatt schlecht gearbeitet wird. Der Beklagte führte allerdings die Reparatur sachgemäß durch, was auch der Sachverständigengutachter bestätigte. Demnach sind diese Behauptungen zu falsifizieren.

Auch, wenn die Tatsachenbehauptungen mit Werturteilen vermengt sind, so ist die inhaltliche Richtigkeit der Aussagen dennoch im Rahmen der der Abwägung von Meinungsfreiheit und einem anderen grundrechtsgeschütztem Gut von Relevanz.<sup>23</sup> Schließlich ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit von hoher Intensität war. Die Google-Rezensionen sind einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und es ist sicher, dass sich auch in der Zeitspanne von einer Woche viele Menschen in Göttingen und Umgebung online über Werkstätten infor-

<sup>20</sup> BverfGE 99, 185 (196); BGH NJW 2008, 2110 (13)

<sup>21</sup> BverfGE 99, 185 (196); BGH NJW 2008, 2110 (13)

<sup>22</sup> BGH NJW-RR 1999, 1251 (1252).

<sup>23</sup> BGH NJW 2008, 2110-2116 (13).

mierten. Bei einem Blick auf die durchschnittlichen Wochenumsätze wird deutlich, dass die Rufschädigung auch noch lange nach dem Entfernen der Bewertung anhielt.

Darüber hinaus ist auch der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB, den die Gegenseite möglicherweise anführt, nicht einschlägig. Zumindest am Kriterium Ander Angemessenheit fehlt es vorliegend, da die Interessen des Beklagten die des Klägers an der Äußerung überwiegen. Der Kläger, dem es grundsätzlich zusteht, sich mit der Arbeit des Beklagten auch öffentlich kritisch auseinander zu setzen, überschreitet seinen Beurteilungsspielraum deutlich. Beispielhaft ist die Formulierung „aufschwätzen“, von deren Unwahrheit der Kläger weiß. Aber auch bei anderen Ausdrücken (s.o.) muss der Kläger zumindest wissen, dass sie nicht der Wahrheit entsprechen. Das Interesse des Klägers ist somit überwiegend die Dif-famierung des Beklagten und weniger die Warnung anderer vor dessen Ge-schäftspraktiken.

Es liegt ein vorsätzliches Handeln und mithin ein Verschulden des Klägers vor. Der Schädiger haftet gem. § 276 für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Kläger ist selbst über die Google-Recherche auf die KFZ-Werkstatt gestoßen und weiß, wie schädigend negative Google-Rezensionen für die Außenwirkung eines Unternehmens sein können. Ihm kam es auch gerade darauf an, diese Wirkung herbeizu-führen, da er Neukunden abschrecken wollte.

b. Der Beklagte kann dem Schaden i.H.v. 1932 Euro, den der Kläger kausal her-beigeführt hat, ersetzt verlangen.

aa. Dem Beklagten steht ein Schadensersatz i.H.v. 1932 Euro aus der Verletzung des Rechts am eingerichteten Gewerbebetrieb zu. Die Vermögenseinbußen in den Kalenderwochen 23-25 und der entzogene Auftrag der Kundin sind als Schaden zu charakterisieren. Vom Schadensbegriff ist gem. §§ 249 I, 252 I der *lucrum ces-sans* als mittelbarer Schaden ebenfalls umfasst.<sup>24</sup> Entgangener Gewinn bezeichnet unterbliebene Vermögensvorteile, welche aufgrund des schädigenden Ereignisses kein Vermögensvorteil wurden.<sup>25</sup> Der Auftrag der A hätte dem Beklagten Ein-nahmen i.H.v. 1500 Euro gebracht. Abzüglich eigener Aufwendungen ist dem Beklagten ein Gewinn i.H.v. 1000 Euro entgangen, welcher vom Kläger zu erset-zen ist. Durch die rückläufige Anzahl an Aufträgen entstand dem Beklagten 1932

<sup>24</sup> Staudinger/Schiemann, Neubearbeitung 2017, § 252 Rn. 6.

<sup>25</sup> MüKoBGB/Oetger, 8. Auflage 2019, § 252 Rn. 4.

Euro Schaden. So büßte der Beklagte in der 23. Kalenderwoche 50% seiner durchschnittlichen Aufträge ein, wodurch ein entgangener Gewinn i.H.v. 1104 Euro entstand. In der 24. Kalenderwoche beklagte er einen 25%igen Rückgang seines Gewinnes und konnte anstelle der durchschnittlichen 2208 Euro nur 1656 Euro erzielen, wodurch ihm 552 Euro entgingen. Der entgangene Gewinn der Kalenderwoche liegt 12,5 % unter dem regulären Gewinn und beträgt 276 Euro.

bb. Der eingetretene Schaden ist dem Kläger eindeutig zurechenbar.

(1) Der Grund für die Auftragsentziehung durch die A war unstrittig das Verhalten des Klägers. Vorliegend kommen Äquivalenztheorie und die engere Adäquanztheorie zur Kausalität des Klägers. Äquivalente Kausalität liegt vor, wenn ein Umstand nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere. Denkt man sich die Bewertung des Klägers weg, so wäre der A nicht der falsche Eindruck entstanden, die Werkstatt des Beklagten sei nicht vertrauenswürdig. Die Adäquanztheorie verlangt einschränkend einen direkten und angemessenen Zusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Schaden. Es liegt hier innerhalb jeder Lebenserfahrung, dass Kunden aufgrund von negativen Rezensionen ihre Aufträge zurückziehen.

(2) Der Kläger ist äquivalent kausal für die Umsatz und Gewinneinbrüche in den Kalenderwochen 23-25 geworden. Am 05.06.2021, zwei Tage vor Beginn der 23. Kalenderwoche, stellte der Beklagte seine Rezension online. Wenn man sich die Veröffentlichung der Rezension wegdenkt, so wäre der Umsatz in der 23. Kalenderwoche 2021 nicht um 50 % eingebrochen. Dieser drastische Rückgang an Neukunden kann nicht anders erklärt werden, als dass die Werkstatt durch die Google-Rezension stark an Attraktivität einbüßte. Diese Folge entspricht auch nach der Adäquanztheorie der Verletzungshandlung. Es liegt völlig innerhalb des Lebensrisikos, dass Kunden eine Werkstatt meiden, deren Inhaber in einer Kundenbewertung als unfähig und betrügerisch dargestellt wird.

Des Weiteren ist die rechtswidrige Google-Rezension auch für die entgangenen Gewinne in den Wochen 24-25 kausal. Der Reputationsschaden blieb auch nach dem Entfernen der Google-Bewertung noch für zwei Wochen bestehen. Je mehr Zeit nach dem Entfernen der Rezension vergeht, desto höher sind die Auftragszahlen, die in der 26. Woche wieder dem durchschnittlichen Wochenaufträgen entsprechen.

## 2. Verletzung des APRs gem. § 823 I

Dem Beklagten steht wegen derselben Verletzungshandlung ein Anspruch gegen den Kläger auf Geldentschädigung wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. § 823 I i.V.m. Art. 1 und 2 GG in angemessener Höhe gem. § 287 I ZPO zu.

a. Der Kläger hat rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beklagten eingegriffen

aa. Die persönliche Ehre und der Achtungsanspruch des Beklagten werden auf verschiedene Weise durch die Äußerungen des Beklagten verletzt. Vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist das Recht auf Selbstdarstellung umfasst, wozu das Recht der Persönlichen Ehre zählt.<sup>26</sup> Die Google-Rezension des Klägers beinhaltet zum einen beleidigende Äußerungen über den Beklagten und stellt zum anderen dessen Integrität öffentlich in Frage.

Durch die unwahren Tatsachenbehauptungen (s.o.) wird nicht nur das Recht des Beklagten am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschädigt, sondern auch in sein APR eingegriffen. Formulierungen wie „völlig unnötige Reparatur aufgeschwätzt“ oder „der kriegt nix auf die Reihe“ ermöglichen fremde Missachtung gegenüber der Arbeitsweise und Arbeitsfähigkeit des Beklagten.

Neben unwahren Tatsachenbehauptungen enthält die Rezension auch Schmähkritik, durch welche die Person des Beklagten verunglimpft wird. So stellt Bezeichnung „Pumuckl“ eine Formalbeleidigung dar.<sup>27</sup> Diese verletzt den Beklagten in seiner Ehre, denn sie vergleicht den KFZ-Meister mit dem kleinen, frechen, rothaarigen und vorlauten Kobold. Damit wird der Beklagte zur Witzfigur erklärt, die wie der „Pumuckl“ aus der Fernsehsendung nicht ernst zu nehmen ist.

Ebenso setzt die Bezeichnung „Pfeife“ den Beklagten herab. Dem Ausdruck „Pfeife“, welcher eine Formalbeleidigung ist, kommt im vorliegenden Fall kein eigener Aussagewert hinzu. Er dient lediglich dazu, um die angebliche Unfähigkeit des Beklagten zu verspotten und verächtlich zu machen.

bb. Die Rechtsgutsverletzung geschah durch eine Handlung des Klägers. Diese liegt im Veröffentlichlichen der Google-Rezension.

<sup>26</sup> Dauner-Lieb/Langen *Katzenmeier*, 4. Auflage 2021, § 823 Rn. 223; MüKoBGB/Wagner, 8. Auflage 2020, § 823 Rn. 417.

<sup>27</sup> AG Regensburg, Urteil vom 30.10.2012 24 Ds 125 Js 16800/12.

cc. Weiterhin besteht Kausalität zwischen dem Veröffentlichen der Rezension und der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Ohne das Hochladen der Google-Rezension wären keine wahrheitswidrigen und beleidigenden Äußerungen über den Beklagten publik gemacht worden, die diesen in seinem APR verletzen. Außerdem ist es nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass öffentliche Beleidigungen und falsche Darstellungen, in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht dient gerade dazu vor Angriffen auf die innere persönliche Entfaltung durch ehrverletzende Aussagen wie die vorliegenden zu schützen.

dd. Der vorliegende Eingriff in das APR des Beklagten war auch rechtswidrig. Das APR ist als Rahmenrecht nicht fest umgrenzt. Eingriffe in den Schutzbereich dieses Rechts können von unterschiedlicher Intensität sein. Die Rechtswidrigkeit ist somit in einer Interessen- und Güterabwägung positiv festzustellen.<sup>28</sup>

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG gewährleistet ist, wiegt im konkreten Fall schwerer als die Meinungsfreiheit des Klägers. Ausschlaggebend dafür ist zunächst die Unwahrheit der Tatsachenbehauptungen des Klägers (s.o.) und die in der Rezension enthaltene Schmähkritik in Form von Formalbeleidigungen (s.o.). Zudem ist auch hier maßgeblich, dass es sich um einen besonders schweren, weil öffentlichen, Eingriff in das APR handelt.

b. Dem Beklagten steht eine Geldentschädigung in angemessener Höhe zu. Dabei handelt es sich nicht um ein Schmerzensgeldanspruch nach § 253 II, sondern um einen Rechtsbehelf, der sich aus dem Schutzauftrag der Art. 1 und 2 GG ableitet.<sup>29</sup> Durch diesen Anspruch sollen auch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen sanktioniert werden können, um dem Schutz der Persönlichkeit vor Verkümmern Rechnung zu tragen.<sup>30</sup> Für einen solchen Anspruch bedarf es nach der Rspr. des BGH des Vorliegens eines schwerwiegenden Eingriffs.<sup>31</sup>

Hier erscheint eine Geldentschädigung aus Genugtuungsaspekten unerlässlich. Es liegt eine sehr schwere Beeinträchtigung vor, weil die Äußerungen des Klägers eine Rufschädigung nach sich ziehen. Der Beklagte steht nun vor potenziellen Neukunden, die im Internet nach einer Göttinger KFZ-Werkstatt suchen wie eine

<sup>28</sup> BeckOGK/*Specht-Riemenschneider*, 01.09.2021, BGB § 823 Rn. 1452.

<sup>29</sup> BGH NJW 2014, 2029 (40).

<sup>30</sup> BGH NJW 2014, 2029 (40).

<sup>31</sup> BGH ZUM-RD 2016, 571 (571).

Witzfigur dar, der seine Kunden zu unnötigen Reparaturen überredet, obwohl tatsächlich Gegenteiliges der Fall war. Überdies ist die Google-Rezension einer großen Öffentlichkeit zugänglich, da in einer Stadt mit knapp 120.000 Einwohnern viele Menschen täglich über Google nach Werkstätten suchen. Die Bewertung ist besonders verunsichernd und belastend für den Beklagten, weil die Möglichkeit besteht, dass die Rufschädigung dauerhaft bleibt. Bekanntermaßen „vergisst das Internet nie“, und zwar auch dann nicht, wenn Bewertungen nach einiger Zeit wieder gelöscht werden.

Es liegt Kausalität zwischen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dem immateriellen Schaden des Beklagten vor.

### 3. Anspruch aus §§ 823 II i.V.m. 186, 187 StGB

Der Beklagte hat auch aus §§823 II i.V.m. 186, 187 StGB einen Anspruch auf Geldentschädigung gegen den Kläger, da dieser gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat.

a. Der Kläger hat rechtswidrig und schuldhaft die Tatbestände der §§ 186, 187 StGB erfüllt.

aa. Der Kläger hat das Schutzgesetz des § 186 StGB und des 187 StGB verletzt. Ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II ist eine Rechtsnorm, deren Zweck und Inhalt jedenfalls auch dazu dienen soll, den Einzelnen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen.<sup>32</sup> Die §§186, 187 sollen den Einzelnen vor der Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen durch Dritte schützen.

Der Kläger hat ehrenrührige Tatsachen über den Beklagten verbreitet, indem er ihn in der Google-Anzeige bezichtigte, ihm die Reparatur, die nicht wie dargestellt unnötig war, aufgeschwatzt zu haben (s.o.). Außerdem ist auch die Aussage falsch, dass die Werkstatt nix auf die Reihe bekäme (s.o.), womit der Kläger dem Beklagten Unfähigkeit unterstellt.

Dies geschah auch vorsätzlich und zumindest bei der Formulierung „aufgeschwatzt“ wider besseres Wissen (s.o.). Die getätigten Aussagen sind objektiv unwahr (s.o.)

---

<sup>32</sup> BeckOK-BGB Hau/Poseck Förster, 59. Edition Stand 01.08.2021, §823 Rn. 276.

bb. Das Verbreiten der unwahren Tatsachen geschah rechtswidrig und kann nicht durch die Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden (s.o.). Der Rechtfertigungsgrund des § 194 StGB kommt bei den Äußerungen, die den § 187 StGB erfüllen nicht in Betracht. Aber auch unwahren Tatsachenbehauptungen, bei denen der Beklagte nur um ihre Unwahrheit hätte wissen müssen, scheidet § 194 StGB mangels Angemessenheit aus (s.o.).

cc. Weiterhin handelte der Kläger schuldhaft. Es ist der strafrechtliche Verschuldensbegriff anzuwenden.

b. Der Beklagte kann eine Geldentschädigung in angemessener Höhe vom Kläger verlangen.

Der Beklagte hat eine immaterielle Schädigung erlitten, für welche der Kläger kausal geworden ist (s.o.).

#### 4. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 185 StGB

Dem Beklagten steht zudem ein Anspruch gegen den Kläger auf Geldentschädigung aus § 823 II i.V.m. § 185 StGB zu, weil die vom Kläger verfasste Google-Rezension Formalbeleidigungen („Pumuckl“, „Pfeife“) enthält, durch welche er seine Missachtung gegenüber dem Beklagten zum Ausdruck bringt. Die Beleidigungen sind nicht gerechtfertigt und geschahen schuldhaft. Durch die Rechtsgutsverletzung ist zudem ein immaterieller Schaden entstanden (s.o.).

***Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. §139 ZPO gebeten.***



Unterschrift

RA Jacob Grimm

23803395

## Anlagen

B1 – E-Mail-Verlauf von Kläger und Beklagtem.....	II
B2 - Antwort des Sachverständigen auf die Anfrage des Klägers.....	VII
B3 – Gutachten des Sachverständigen .....	IX
B4 – Rechnung für das Sachverständigengutachten .....	XII
B5 - Rechnung der KFZ-Reparatur Auto-Matik.....	XIV
B6 - Rechnung der SEVENT Autovermietung.....	XVI
B7 – Schreiben der Beklagtenvertreterin .....	XVII
B8 - Rechnung für die Diagnose und den Wechsel der Hydraulikeinheit.....	XIX
B10 – E-Mailverkehr nach der Google-Rezension .....	XXI
B11 - E-Mail der A an den Beklagten vom 08.06.2021.....	XXII
B12 – Aufstellung durchschnittlicher Wochenumsätze der KFZ-Werkstatt.....	XXIII

## B1 – E-Mail-Verlauf von Kläger und Beklagtem

**Von:** Gregor Mut

**Gesendet:** Dienstag, 29. September 2020 11:25

**An:** Gustl Eder

**Betreff:** Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Kfz-Meister Eder,

über eine Google-Recherche bin ich auf Ihre Kfz-Werkstatt hier in Göttingen aufmerksam geworden. Ich habe seit einiger Zeit ein Problem mit meinem Wagen, es ist ein Automatikfahrzeug und alle 200-300km bemerke ich Probleme beim automatischen Umschalten der Gangschaltung. Es ruckelt dann und quietscht und eine gelbe Warnlampe leuchtet auf. Wenn ich in der Bedienungsanleitung nachsehe, bedeutet die Warnlampe, dass ich das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen soll. Ich wollte daher bei Ihnen anfragen, ob Sie mein Fahrzeug anschauen und wieder in Ordnung bringen können?

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing. Gregor Mut

---

**Von:** Gustl Eder

**Gesendet:** Freitag, 02. Oktober 2020 09:17

**An:** Gregor Mut

**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Mut,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Bringen Sie Ihr Fahrzeug gerne am nächsten Freitag, den 09.10. bei mir vorbei, ich kann es dann für Sie untersuchen und der Störung auf den Grund gehen. Vor Ort können wir auch alles Weitere besprechen.

Mit freundlichen Grüßen,

Kfz-Meister Gustl Eder

---

**Von:** Gustl Eder

**Gesendet:** Montag, 12. Oktober 2020 17:04

**An:** Gregor Mut

**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Mut,

hiermit möchte ich Sie über das Ergebnis der Voruntersuchung Ihres Pkw informieren. Im Rahmen einer elektronischen Fehlerdiagnostik habe ich festgestellt, dass ein Ventil in der Hydraulikeinheit Ihres Pkw defekt ist. Leider steht dieses Ventil von Seiten des Herstellers nicht als einzelnes

Ersatzteil zur Verfügung. Ich müsste daher die gesamte Hydraulikeinheit als nächstgrößere austauschbare Einheit ersetzen. Die voraussichtlichen Material- und Arbeitskosten hierfür liegen insgesamt bei etwa 3.000€.

Wenn Sie diese Reparatur tatsächlich durchführen lassen möchten, geben Sie mir einfach kurz Bescheid. Ich würde die Hydraulikeinheit dann morgen beim Hersteller für Sie bestellen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Kfz-Meister Gustl Eder

---

**Von:** Gregor Mut  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Oktober 2020 08:32  
**An:** Gustl Eder  
**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Eder,

vielen Dank für Ihre Nachricht. 3.000€ ist ja ein stolzer Preis, aber mir liegt mein Auto nunmal sehr am Herzen. Wir hatten ja schon besprochen, dass alle erforderlichen Reparaturmaßnahmen erledigt werden können. Also ja, bitte tauschen Sie die gesamte Hydraulikeinheit aus.

Mit freundlichen Grüßen,  
Dipl.-Ing. Gregor Mut

---

**Von:** Gustl Eder  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. Oktober 2020 17:12  
**An:** Gregor Mut  
**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Mut,

ich habe die Hydraulikeinheit Ihres Pkw getauscht und eine Abschlussüberprüfung durchgeführt, in der die Funktionsstörung nicht mehr aufgetreten ist. Sie können Ihren Pkw nun abholen. Im Anhang finden Sie die Rechnung. Bitte begleichen Sie diese bis zum 11.11.2020.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,  
G. Eder

**Von:** Gregor Mut  
**Gesendet:** Sonntag, 29. November 2020 18:57  
**An:** Gustl Eder  
**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Eder,

leider habe ich schlechte Nachrichten, ich habe erneut Probleme mit der Gangschaltung, es kommt mir genauso vor wie beim letzten Mal, auch die gelbe Warnlampe leuchtet wieder. Das erste Mal bemerkt habe ich es etwa 550 km nach der Reparatur und gestern ein weiteres Mal (ca. 950 km nach der Reparatur). Ich würde mein Auto daher demnächst gerne noch einmal vorbeibringen und Sie bitten, dass Sie es sich nochmal ansehen. Wäre das möglich?

Mit freundlichen Grüßen,  
G. Mut

---

**Von:** Gustl Eder  
**Gesendet:** Montag, 30. November 2020 09:41  
**An:** Gregor Mut  
**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Mut,

das ist natürlich nicht gut. Gerne können Sie Ihren Pkw vorbeibringen, ich kann die ersetzte Hydraulikeinheit nochmals prüfen.

Außerdem muss ich Sie darauf hinweisen, dass die Rechnung bis zum 11.11.2020 hätte beglichen werden müssen. Das haben Sie sicher einfach nur vergessen. Ich möchte Sie daher noch einmal daran erinnern und Sie bitten, den Rechnungsbetrag zügig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen,  
G. Eder

---

**Von:** Gregor Mut  
**Gesendet:** Samstag, 05. Dezember 2020 16:13  
**An:** Gustl Eder  
**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Eder,

alles klar, ich würde mein Auto dann am 10.12. vorbeibringen. Die Rechnung werde ich begleichen, wenn ich das Auto wieder abhole und alles funktioniert.

Mit freundlichen Grüßen,  
G. Mut

---

**Von:** Gustl Eder

**Gesendet:** Freitag, 18. Dezember 2020 13:09

**An:** Gregor Mut

**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Mut,

ich habe die von mir ersetzte Hydraulikeinheit nochmals überprüft – sie funktioniert nach wie vor einwandfrei. Ich könnte Ihnen anbieten, nun weitere Nachforschungsmaßnahmen anzustellen. Es kann sein, dass das Problem im Getriebe liegt, an dem ich bisher noch keine Untersuchungen und Arbeiten durchgeführt habe. Ich müsste mir das aber genauer anschauen, zumal Sie laut Tacho seit der Reparatur im Oktober trotzdem fast 1.200km gefahren sind. Die Prüfung des Getriebes sowie eventuelle Arbeiten daran müsste ich Ihnen dann allerdings in Rechnung stellen. Bitte geben Sie mir kurz Bescheid wie Sie weiter verfahren möchten.

Mit freundlichen Grüßen,

G. Eder

---

**Von:** Gregor Mut

**Gesendet:** Samstag, 19. Dezember 2020 10:51

**An:** Gustl Eder

**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Eder,

wieso in Rechnung stellen? Das verstehe ich nicht. Soweit ich weiß hat man auch bei einer Reparatur einen Anspruch auf Nacherfüllung und scheinbar haben Sie im Oktober ja nicht alle Fehlerursachen überprüft und repariert. Dabei hatten wir extra vereinbart, dass Sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Und dass ich im Monat 1.200km fahre, ist für mich und das Auto nicht ungewöhnlich, ich bin beruflich eben viel unterwegs. Das Auto hat bisher deshalb noch nie Probleme gemacht. Ich mache hiermit meinen Nacherfüllungsanspruch geltend und verlange die kostenlose Überprüfung des Getriebes sowie ggf. eine Reparatur der aufgefundenen Fehler – wie es von Anfang an hätte passieren sollen.

Mit freundlichen Grüßen,

G. Mut

---

**Von:** Gregor Mut

**Gesendet:** Samstag, 09. Januar 2021 12:05

**An:** Gustl Eder

**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Eder,

Hiermit fordere ich Sie letztmalig zur Nacherfüllung auf. Ich erwarte eine kostenfreie Herstellung der Funktionstauglichkeit meines Pkw. Ich setze Ihnen hierfür eine letzte Frist bis zum 25.01.2021. Sollte mein Pkw bis dahin nicht repariert sein, lehne ich jegliche weiteren Nachbesserungsversuche Ihrerseits ab. Ich werde dann die mir zustehenden Rechte gegen Sie – notfalls gerichtlich – geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen  
G. Mut

---

**Von:** Gustl Eder  
**Gesendet:** Freitag, 15. Januar 2021 14:02  
**An:** Gregor Mut  
**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Mut,

ich bin nicht bereit die von Ihnen verlangten Maßnahmen kostenlos durchzuführen. Ein Vorschlag zur Güte: Sie holen Ihr Auto hier ab und lassen es anderweitig (auf eigene Kosten) reparieren, und ich verzichte (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) auf die Begleichung der offenen Rechnung Nr. 17196697 vom 29.10.2020. Einverstanden? Noch weiter entgegen kommen kann ich Ihnen beim besten Willen nicht!

Mit freundlichen Grüßen,  
G. Eder

---

**Von:** Gregor Mut  
**Gesendet:** Donnerstag, 04. Februar 2021 09:36  
**An:** Gustl Eder  
**Betreff:** AW: Reparatur meines Kfz

Sehr geehrter Herr Eder,

ich möchte Sie nur kurz davon in Kenntnis setzen, dass ich ein Abschleppunternehmen beauftragt habe, das meinen Wagen noch heute im Lauf des Tages abholen wird. Bitte halten Sie die Schlüssel bereit und händigen Sie den Pkw aus.

Mit freundlichen Grüßen,  
G. Mut

## B2 - Antwort des Sachverständigen auf die Anfrage des Klägers

KFZ-Sachverständigenbüro  
Dipl.-Ing. Max Walther  
- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger -  
Göttinger Straße 27  
37120 Bovenden

Gregor Mut  
Geismar Landstraße 12  
37083 Göttingen

18.02.2021

Sehr geehrter Herr Mut,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne untersuche ich Ihren Pkw und erstelle ein entsprechendes Gutachten. Ich muss Sie allerdings darauf hinweisen, dass ich zurzeit viele Aufträge habe und die Erstellung des Gutachtens bis zu 3 Monate (und nicht wie üblich etwa 4 Wochen) dauern kann. Sollte das für Sie in Ordnung sein, rufen Sie mich doch gerne kurz an und wir besprechen das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen,

*Max Walther*

Dipl.-Ing. Max Walther



## B3 – Gutachten des Sachverständigen

KFZ-Sachverständigenbüro  
Dipl.-Ing. Max Walther  
- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger -  
Göttinger Straße 27  
37120 Bovenden

# GUTACHTEN

Auftraggeber: Dipl.-Ing. Gregor Mut  
Geismar Landstraße 12  
37083 Göttingen

Begutachtungsobjekt: PKW Audi A6  
Kennzeichen: GÖ - GM - 1737  
Kilometerstand 210.000km  
Alter: 12 Jahre

Datum: 04.05.2021

AUFTRAG Ermittlung einer Funktions-  
störung

Gemäß Auftrag vom 19.02.2021 durch den Eigner wurde der in den Daten näher bezeichnete Pkw zur Ermittlung der Funktionsstörung untersucht und ein Gutachten darüber erstellt.

Der Sachverständige  
Dipl.-Ing.  
Max Walther

Herr Mut kam mit Funktionsstörungen der automatischen Gangschaltung seines Pkw zu mir und bat mich um die Ermittlung der Ursache sowie die Erstellung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens.

Bei der Ermittlung einer unbekanntes Fehlerquelle ist folgendermaßen vorzugehen: mögliche Ursachen für die Funktionsstörung werden nacheinander durchgeprüft und sukzessive ausgeschlossen, bis die wirkliche Fehlerursache bestimmt ist. Dabei wird mit der naheliegendsten möglichen Fehlerquelle begonnen und Schritt für Schritt bis zur fernliegendsten weitergeprüft. Welcher Prüfungsumfang dabei geboten ist und welche konkrete Prüfungsreihenfolge sich so für den Einzelfall ergibt, müssen die Fachleute in der Reparaturwerkstatt auf Grund ihrer besonderen Sachkunde entscheiden.

Grundsätzlich entspricht es den anerkannten Regeln des Kfz-Handwerks bei Funktionsstörungen am Kfz zunächst eine elektronische Fehleranalyse durchzuführen. Bei Funktionsstörungen der automatischen Gangschaltung liegt die Ursache häufig in der Hydraulik; aus diesem Grund war es naheliegend zunächst hier Untersuchungen durchzuführen. Bei der von mir durchgeführten elektronischen Fehleranalyse am Fahrzeug konnte ich keine Auffälligkeiten (mehr) feststellen. Insbesondere der Austausch der Hydraulikeinheit durch die Werkstatt des Herrn Kfz-Meister Eder im Oktober 2020 erfolgte ordnungsgemäß. Im Nachhinein lässt sich allerdings auch nicht mehr feststellen, inwiefern der Austausch der Hydraulikeinheit tatsächlich zur Behebung bzw. Besserung der Funktionsstörung beigetragen hat.

Die Besonderheit im vorliegenden Fall liegt darin, dass die Funktionsstörung nur sporadisch – alle 200-300km – auftrat. In solch einem Fall ist es unwahrscheinlich, dass die Ursache allein in einem fehlerhaften Ventil bzw. einem Defekt in der Hydraulik liegt. Auch die Durchführung einer (einmaligen) Abschlussüberprüfung der Hydraulik gibt bei lediglich intervallartig auftretenden Störungen keine Gewissheit darüber, dass sie beseitigt ist. Vielmehr ist es in einem solchen Fall wahrscheinlich, dass auch ein Defekt in der Mechanik vorliegt. Ich habe daher die Mechanik der Gangschaltung untersucht und durch Demontage verschiedener Bauteile einen starken Verschleiß der Doppelkupplung der automatischen Gangschaltung festgestellt. Hierin liegt die wesentliche Ursache für die andauernde Funktionsstörung der Gangschaltung. Diese kann nur behoben werden, wenn die verschlissenen Teile des Getriebes ausgetauscht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich schätzungsweise auf etwa 2.000€.

*Max Walther*

## B4 – Rechnung für das Sachverständigengutachten

KFZ-Sachverständigenbüro  
Dipl.-Ing. Max Walther  
- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger -  
Göttinger Straße 27  
37120 Bovenden

Gregor Mut  
Geismar Landstraße 12  
37083 Göttingen

RECHNUNG	Rechnungs-Nr.: 2769867	Rechnungsdatum: 04.05.2021
	Kunden-Nr.: 101	Seite: 1 / 1

Sehr geehrter Herr Mut, für das ausgestellte Sachverständigengutachten stelle ich die folgenden Kosten in Rechnung. Ich bitte Sie, den angegebenen Betrag bis zum 18.05.2021 zu bezahlen.

Posten	Bezeichnung	Kosten
1	Elektronische Fehleranalyse (2 Stunden à 100€)	<b>200 Euro</b>
2	Zerlegen der Mechanik (3 Stunden à 100€)	<b>300 Euro</b>
3	Untersuchung der Mechanik	<b>300 Euro</b>
4	Zusammenbau der Mechanik	<b>400 Euro</b>
	Zwischensumme	<b>1.200 Euro</b>
	Steuersatz	<b>19,00%</b>
	Mehrwertsteuer	<b>228 Euro</b>
	Ergebnis	<b>1.428 Euro</b>

Mit freundlichen Grüßen,

*Max Walther*

Dipl.-Ing. Max Walther

## B5 - Rechnung der KFZ-Reparatur Auto-Matik



# KFZ-Reparatur Auto-Matik GmbH

Kfz-Ing. Paul Matik  
Anna-Vandenhoeck-Ring 14  
37081 Göttingen

KFZ- Reparatur Auto-Matik GmbH – Anna-Vandenhoeck-Ring 14 – 37081

Göttingen

Gregor Mut

Geismar Landstraße 12

37083 Göttingen

### RECHNUNG

Rechnungs-Nr.: 25639 Kun-  
den-Nr.: D12201

Rechnungsdatum: 04.06.2021  
Seite: 1 / 1

Sehr geehrter Herr Mut,

ich habe das Vorliegen eines Getriebeverschleißes nochmals überprüft und kann diesen bestätigen. Im Anschluss habe ich die verschlissenen Teile aus der Doppelkupplung ausgebaut und gegen neue Teile ersetzt. Hierfür stelle ich Folgendes in Rechnung:

Posten	Bezeichnung	Kosten
1	Diagnosearbeiten (2 Stunden à 40€)	<b>80 Euro</b>
2	Wechsel der Getriebeteile (Materialkosten + Arbeitszeit)	<b>1.963,50 Euro</b>
	Zwischensumme	<b>2.043,50 Euro</b>
	Steuersatz	<b>19,00%</b>
	Mehrwertsteuer	<b>388,27 Euro</b>
	Ergebnis	<b>2.431,77 Euro</b>

Bitte begleichen Sie die Rechnung bis spätestens zum 18.06.2021. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,

*P. Matik*

Kfz-Ingenieur Paul Matik

## B6 - Rechnung der SEVENT Autovermietung

### SEVENT Autovermietung

**SEVENT Autovermietung**

Groner Landstraße 23  
37081 Göttingen

Gregor Mut  
Geismar Landstraße 12  
37083 Göttingen

<b>RECHNUNG</b>	Rechnungs-Nr.: 0776578	Rechnungsdatum:	10.06.2021
	Kunden-Nr.: M34L9	Seite:	1 / 1

Sehr geehrter Herr Mut, vielen Dank für die Anmietung eines unserer Fahrzeuge und die Rückgabe am 04.06.2021. Für die Dauer der Anmietung Ihres Pkw stellen wir Ihnen folgenden Mietzins in Rechnung.

Zeitraum der Anmietung	18.12.2020 – 04.06.2021
Kosten (169 Tage x 53,55€/Tag)	9.049,95€
Festgestellte Schäden bei Rückgabe	–
<b>Zu zahlen</b>	<b>9.049,95€</b>

Bitte überweisen Sie den oben genannten Betrag bis zum 30.06.2021.

Vielen Dank!

Ihr Team von **SEVENT Autovermietung** Göttingen

## B7 – Schreiben der Beklagtenvertreterin

Dr. Lieselotte Gans

Markt 8  
37073 Göttingen  
Az.: 56/2021

RAin Dr. L. Gans, Markt 8, 37073 Göttingen

---

An  
Kfz-Meister Gustl Eder  
Friedländer Weg 23  
37085 Göttingen

24.06.2021

Sehr geehrter Herr Eder,

hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Dipl.-Ing. Gregor Mut, Geismar Landstraße 12, 37083 Göttingen, vertrete.

Mein Mandant bemerkte Ende September 2020 eine Funktionsstörung an seinem Pkw des Typs Audi A6: etwa alle 200-300km kam es zu Problemen beim Umschalten der automatischen Gangschaltung. Daraufhin brachte er seinen Pkw in Ihre Werkstatt und schloss mit Ihnen am 09.10.2020 eine Reparaturvereinbarung: Sie sollten die bemerkte Funktionsstörung des automatischen Getriebes untersuchen, sie beheben und dafür ausdrücklich alle erforderlichen Reparaturmaßnahmen vornehmen. Nach Abschluss der Reparatur holte mein Mandant seinen Pkw am 29.10.2020 wieder ab, nach drei Wochen trat das gleiche Problem allerdings erneut periodisch auf. Aus diesem Grund verlangte mein Mandant die Durchführung von Nachbesserungsmaßnahmen. Dafür brachte er seinen Pkw noch einmal in Ihre Werkstatt. Hier weigerten Sie sich jedoch – abgesehen von der kostenfreien Nachprüfung der Hydraulik – (weitere) Maßnahmen durchzuführen. Auf die E-Mail meines Mandanten vom 19.12.2020 reagierten Sie dabei erst gar nicht.

Mein Mandant setzte Ihnen daher eine Frist zur Nacherfüllung. Nachdem diese am 25.01.2021 fruchtlos verstrich und Sie im Rahmen der Nacherfüllung nicht einmal weitere Diagnosearbeiten durchführen wollten, sah sich mein Mandant gezwungen einen Sachverständigen mit der Ermittlung des wahren Fehlers zu

betrauen. In dessen Gutachten vom 04.05.2021 (früher war der Sachverständige nicht verfügbar) wurde ermittelt, dass die Ursache für die unregelmäßigen Schaltschubvorgänge in einem lauleistungsbedingten starken Verschleiß der Doppelkupplung der automatischen Gangschaltung lag, also einem Bauteil, das von der Hydraulik völlig unabhängig ist. Dieser Verschleiß wäre im Falle der Öffnung und Demontage der Doppelkupplung erkennbar und behebbar gewesen.

Sie haben damit zum einen nicht alle in Betracht kommenden Ursachen für die Fehlfunktion überprüft und deshalb die – mindestens wesentliche – Ursache der Fehlfunktion, nämlich den fortgeschrittenen Verschleiß der Kupplung, nicht bemerkt und nicht repariert. Zum anderen war der Austausch der Hydraulik eine völlig ungeeignete Reparaturmaßnahme.

Mein Mandant hat seinen Pkw nun in einer anderen Werkstatt reparieren lassen. Ihm entstanden Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens iHv 1.428€, Mietwagenkosten im Zeitraum vom 18.12.2020 bis zum 04.06.2021 iHv 9.049,95€ und Reparaturkosten in der Werkstatt von Herrn Matik iHv 2.431,77€. Ich bitte daher um Zahlung von insgesamt 12.909,72 €. Für die Begleichung der genannten Posten setze ich eine Frist bis zum 09.07.2021.

Mit freundlichen Grüßen,

*Lieselotte Gans*

Anlagen:

- Mailverkehr zwischen Herrn Mut und Herrn Eder (K1)
- Schreiben des Sachverständigen (K2)
- Sachverständigengutachten (K3)
- Rechnung Sachverständiger (K4)
- Rechnung Herr Matik (K5)
- Rechnung Mietwagen (K6)

# B8 - Rechnung für die Diagnose und den Wechsel der Hydraulikeinheit

## RECHNUNG

### Gustl Eder KFZ-Meisterwerkstatt

*Mit Rad & Tat an Ihrer Seite!*

Friedländer Weg 23  
37085 Göttingen

**DATUM:** 29. Oktober 2020

**RECHNUNG NR.** 17196697

**RECHNUNGSADRESSE:** Gregor Mut  
Geismar Landstraße 12  
37083 Göttingen

Behebung Funktionsstörung d. automatischen Gangschaltung

BESCHREIBUNG	BETRAG
Diagnosearbeiten inkl. elektronischer Fehleranalyse	131,63 €
Wechsel der Hydraulikeinheit	2.342,58 €
<i>ZWISCHENSUMME</i>	2.474,21 €
<i>STEUERSATZ</i>	16,00%
<i>MEHRWERTSTEUER</i>	395,87 €
<i>SONSTIGES</i>	- €
<i>ERGEBNIS</i>	2.870,08 €

Bitte bezahlen Sie die Rechnung bis zum 11. November 2020.

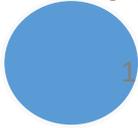
**VIELEN DANK FÜR IHREN AUFTRAG!**

## B9 - Google-Rezension des Klägers

# Gustl Eder KFZ-Meisterwerkstatt

Friedländer Weg 23, Göttingen

Gregor M.



1 Rezension



vor 1 Tag

Die Kfz-Werkstatt von Herrn Eder ist ein Saftladen – ich kann nur davor warnen, der kriegt nix auf die Reihe. Ich hatte ein Problem mit der Gangschaltung, mir wurde eine total unnötige Reparatur aufgeschwatzt und nach drei Wochen war das Auto wieder kaputt. Und jetzt will der Eder nichtmal für seine Fehler gradestehen. So eine Pfeife, da hat ja meine Oma mehr Ahnung. Kfz-Meister Eder? Pumuckl trifft's wohl eher!!

## B10 – E-Mailverkehr nach der Google-Rezension

**Von:** Gustl Eder

**Gesendet:** Montag, 07. Juni 2021 08:51

**An:** Gregor Mut

**Betreff:** Google Bewertung

Hallo Herr Mut,

das gibt's ja wohl nicht, ich habe gerade gesehen, dass Sie mich gestern mit einem Stern auf Google bewertet haben und dabei wurden Sie auch noch beleidigend?? Wenn Sie mit meiner Arbeit nicht zufrieden sind, dann sagen Sie mir das doch persönlich. Immer diese Hetze im Netz - wegen Ihrer Bewertung kommen jetzt bestimmt viel weniger Kunden als sonst! Löschen Sie die Bewertung sofort wieder!!

Gustl Eder

---

**Von:** Gregor Mut

**Gesendet:** Samstag, 12. Juni 2020 18:51

**An:** Gustl Eder

**Betreff:** AW: Google Bewertung

Hallo Herr Eder,

was regen Sie sich denn plötzlich so auf – ich sage doch nur die Wahrheit! Es soll ruhig jeder wissen welche dubiosen Geschäftspraktiken Sie anwenden. Aber wissen Sie was? Mir reicht es, ich habe keine Lust mich länger damit zu befassen und habe die Bewertung grade wieder gelöscht. Was soll's. Für mich ist die Sache damit erledigt.

Gregor Mut

## B11 - E-Mail der A an den Beklagten vom 08.06.2021

**Von:** Antonia August

**Gesendet:** Dienstag, 08. Juni 2021 16:26

**An:** Gustl Eder

**Betreff:** Terminabsage

Sehr geehrter Herr Eder,

ich habe gerade auf Google gelesen, dass einer Ihrer letzten Kunden mit einem Problem an der Gangschaltung seines Autos zu Ihnen kam und mit Ihrer Arbeit nicht zufrieden war. Bei mir macht ja auch die Gangschaltung Probleme. Ich möchte meinen Termin nächste Woche zur Reparatur der Gangschaltung deshalb lieber absagen, bei einem Preis von 1.500€ ist mir das doch zu riskant. Ich werde mir lieber eine andere Werkstatt suchen, ich hoffe Sie verstehen das.

Mit freundlichen Grüßen,  
Antonia August

B12 – Aufstellung durchschnittlicher Wochenumsätze der  
KFZ-Werkstatt

## Gustl Eder Kfz-Meisterwerkstatt

Mit Rad & Tat an Ihrer Seite!

Inhaber: Kfz-Meister Gustl Eder  
Friedländer Weg 23  
37085 Göttingen

### Aufstellung durchschnittlicher Wochenumsätze: KW 18– 26 (2021)

KW	Anzahl Aufträge	Umsatz	Aufwendungen	Ø (pro Woche)
18	17	11.731€	9.287€	Anzahl Aufträge: 16 Umsatz: 11.040€ Aufwendungen: 8.832€
19	15	10.349€	8.380€	
20	17	11.690€	9.361€	
21	16	11.080€	8.851€	
22	15	10.350€	8.281€	
23	8	5.520€	4.416€	- 50%
24	12	8.280€	6.624€	- 25%
25	14	9.660€	7.728€	- 12,5%
26	16	11.040€	8.832€	+/- 0%